

RS UVS Wien 1991/10/23 03/13/779/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.10.1991

Rechtssatz

Streicht der Beschuldigte anlässlich seiner Einvernahme die in der Niederschrift enthaltene Anlastung durch, so ändert dies nichts an deren Gültigkeit als Verfolgungshandlung.

Schlagworte

Verfolgungshandlung, Gleichgültigkeit, Nicht zur Kenntnis nehmen, Durchstreichen einer Anlastung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at